

# Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen

## I. Grundsätze und Voraussetzungen für die Sportförderung

### 1. Grundsatz

Die Stadt Backnang fördert Sportvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 2. Allgemeine Voraussetzungen

Es werden nur die Vereine gefördert, die ihren Sitz in Backnang haben und ihre sportliche Tätigkeit überwiegend in Backnang ausüben. Der Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Verbandes sein. Er muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.

Der Verein muss bei Antragstellung mindestens seit einem Jahr bestehen (seit Eintrag in das Vereinsregister). Auf Verlangen ist ein Tätigkeitsnachweis über die geleistete Vereinsarbeit zu erbringen.

Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen.

Das öffentliche Interesse muss die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen übersteigen.

Der Verein muss das ganze Jahr in Backnang tätig sein und

- a) mindestens 50 Mitglieder haben. In begründeten Einzelfällen kann die Mitgliederzahl unterschritten werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung.
- b) einen Mindestbeitrag für Erwachsene in Höhe von 3,50 EUR / Monat erheben.
- c) aktive Jugendarbeit betreiben bzw. einen Jugendübungsbetrieb durchführen.
- d) mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen.
- e) jährlich bei einer städtischen Veranstaltung kostenlos mitwirken.
- f) sich nach Möglichkeit und Bedarf an den Aktivitäten des Austauschs mit einer Backnanger Partnerstadt beteiligen.

Sollte eine dieser Bedingungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden können, entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

### 3. Bewilligungsbedingungen

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge für die Förderung nach Ziff. II.1 (Grundförderung), II.2 (Kinder- und Jugendförderung) und II.3 (Übungsleiter) sind unter Beifügung der bezahlten Beitragsrechnungen für das laufende Jahr bis 30. Juni eines jeden Jahres einzureichen.

Anträge für Zuschüsse nach Ziff. II.4 (Leistungs- und Spitzensportförderung) sind spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Ereignis bzw. Anlass einzureichen.

Anträge für Zuschüsse nach Ziff. II.5 (Vereinsjubiläumszuschuss) sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Ereignis bzw. Anlass einzureichen.

Erstmalige Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen (Ziff. IV) sind spätestens bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres unter Nachweis der entstandenen Kosten zu beantragen.

Die Anträge für Investitionszuschüsse (Ziff. V und VI) sind bis spätestens 30. April für das darauffolgende Jahr zu stellen.

Bei Investitionszuschüssen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- b) Die Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessenem Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss stehen (mindestens 30 % der Investitionskosten).
- c) Die Zuschüsse müssen zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Stadt ist hierüber Nachweis zu führen und der Stadt ein umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.
- d) Weitere Zuschussquellen müssen nachweislich voll in Anspruch genommen werden.
- e) Bei Baumaßnahmen darf erst nach der Zuschussbewilligung mit den Bauarbeiten begonnen werden.

## **II. Förderung des Sportbetriebes**

### **1. Grundförderung**

Entsprechend der Gesamtmitgliederzahl des Vereins wird wie folgt eine Grundförderung gewährt:

| Mitgliederzahl | Sockelbetrag in Euro |
|----------------|----------------------|
| 50–100         | 1.500                |
| 101–200        | 2.000                |
| 201–300        | 3.000                |
| 301–400        | 4.000                |
| 401–500        | 5.000                |
| 501–600        | 6.000                |
| 601–700        | 7.000                |
| 701–800        | 8.000                |
| 801–900        | 9.000                |
| 901–1000       | 10.000               |
| 1001–1100      | 11.500               |
| 1101–1200      | 13.000               |
| 1201–1300      | 14.500               |
| 1301–1400      | 16.000               |
| 1401–1500      | 17.500               |
| 1501–1600      | 19.000               |
| 1607–1700      | 20.500               |
| 1701–1800      | 22.000               |
| 1801–1900      | 23.500               |
| 1901–2000      | 25.000               |
| 2001–2100      | 27.000               |
| 2101–2200      | 29.000               |
| 2201–2300      | 31.000               |

|           |        |
|-----------|--------|
| 2301–2400 | 33.000 |
| 2401–2500 | 35.000 |
| 2501–2600 | 37.000 |
| 2601–2700 | 39.000 |
| 2701–2800 | 41.000 |
| 2801–2900 | 43.000 |
| 2901–3000 | 45.000 |
| Ab 3001   | 50.000 |

Die Grundförderung beträgt jährlich mindestens 1.500,00 EUR.

Bei Vereinen, für die eine Übernahme des Erbbauzinses für vereinseigene Anlagen von der Stadt Backnang erfolgt, werden 25 % der übernommenen Kosten auf die Grundförderung angerechnet.

Die Grundförderung wird auf 5 Jahre festgeschrieben. Nach 5 Jahren erfolgt eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen und ggf. eine entsprechende Anpassung der Grundförderung. Sollten sich darüber hinaus grundlegende Änderungen bei einem Verein ergeben, oder ein Verein neu hinzukommen, so kann die Grundförderung entsprechend der Richtlinie von der Verwaltung angepasst bzw. festgesetzt werden. Als Nachweis für die Anzahl der Mitglieder gilt die Beitragsrechnung des WLSB oder des entsprechenden Verbandes des Jahres, für welches die Grundförderung beantragt wird. Die Beitragsrechnung ist dem Antrag beizufügen.

## 2. Kinder- und Jugendförderung

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wird für Mitglieder unter 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt. Er beträgt je Kind und Jugendlichen 48,00 EUR im Jahr. Als Nachweis für die Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren gilt die Beitragsrechnung des WLSB oder des entsprechenden Verbandes des Jahres, für welches die Grundförderung beantragt wird. Die Beitragsrechnung ist dem Antrag beizufügen.

## 3. Übungsleiter

Für hauptamtliche Übungsleiter werden 6.000 Euro bereitgestellt, die entsprechend der Anzahl der Jugendlichen in den einzelnen Vereinen umgelegt werden. Obergrenze des Zuschusses ist 20 % der Eigenleistung des Vereins.

## 4. Leistungs- und Spitzenförderung

Für aktive Teilnahme von Vereinsmitgliedern an folgenden Meisterschaften werden Fahrtkostenzuschüsse ab Backnang gewährt:

- Internationale Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 40 % der Fahrtkosten in der 2. Klasse der Bahn (ab 10 Personen Gruppenfahrten) bzw. vergleichbare Buskosten (Nachweis erforderlich).

Als Höchstbetrag werden pro Teilnehmer und Jahr 260,00 EUR festgesetzt. Bei Kindern und jugendlichen Teilnehmern wird der gleiche Zuschuss für einen Betreuer oder einen Trainer zusätzlich gewährt.

Für Meisterschaften im Ausland werden im Regelfall keine Zuschüsse gewährt, weil bei offiziellen Meisterschaften der Verband die Kosten übernimmt. In Härtefällen entscheidet die Verwaltung. Der jährliche Höchstbetrag pro Teilnehmer wird hier auf 380,00 EUR festgesetzt.

### **5. Zuschüsse anlässlich von Vereinsjubiläen**

Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumszuschüsse in Höhe von 10,00 EUR pro Jahr gewährt.

### **6. Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen**

Für überörtlich bedeutende Sportveranstaltungen in Backnang können Zuschüsse (z. B. Ehrenpreise) gewährt werden.

### **7. Sportlerehrung**

Einzel sportler und Mannschaften werden für besonders sportliche Leistungen geehrt.

Die Voraussetzungen für die Ehrung sind in den Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Backnang festgelegt.

## **III. Überlassung von städtischen Sportanlagen und sonstigen Räumen**

### **1. Grundsatz**

Die Stadt stellt den Vereinen ihre Sportanlagen und sonstigen Räume für den Vereinsübungsbetrieb, Verbands-spiele, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

### **2. Städtische Sportanlagen und sonstige Räume**

Die städtischen Sportanlagen und sonstigen Räume werden den Sportvereinen und sonstigen Sportgemeinschaf-ten entsprechend der Hallenbenutzungssatzung überlassen. Für die schwimmsporttreibenden Vereine siehe Ziff. III.3 und 4.

Bei der Belegung der Übungsstätten genießen die Sportvereine gegenüber anderen Interessengruppen Priorität. Zur Überlassung von Räumen im Backnanger Bürgerhaus siehe Ziff. VIII.

### **3. Schwimmbäder**

Die schwimmsporttreibenden Vereine der Stadt können entsprechend den zwischen der Stadt Backnang, der Be-treibergesellschaft für die Murrbäder und den Vereinen festgelegten Belegungsplänen die Murrbäder für ihren Vereinsübungsbetrieb benutzen. Über die Durchführung von Verbandslehrgängen, Verbandswettkämpfen und sonstigen Wettkämpfen wird im Einzelfall entschieden.

### **4. Benutzungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und sonstigen Räume richtet sich nach der Halle-gebührensatzung. Für den Übungsbetrieb dürfen die Vereine keine Entgelte erheben, ausgenommen hiervon sind die von Vereinen für besondere Kurse erhobenen Unkostenbeiträge.

Für eine öffentliche Vereinsveranstaltung können städtische Räume gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Anfallende Nebenkosten sind vom Verein zu bezahlen. Die Förderung ist auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr begrenzt. Ausnahmen können bei Vereinsjubiläen nach Ziff. II.5 gemacht werden.

Von den in den Murrbädern Schwimmsport treibenden Vereinen werden keine Gebühren erhoben. Wie im Pacht- und Betriebsvertrag zwischen der Stadt Backnang und der Betreibergesellschaft für die Murrbäder und der Städtischen Bädergesellschaft Backnang GmbH geregelt ist, übernimmt die Stadt Backnang die Kosten, die der Betreibergesellschaft für die Bereitstellung der Bäder für den Übungsbetrieb entstehen. Bei Schwimmwettkämpfen und besonderen Kursen gelten gesonderte zwischen den Schwimmsport treibenden Vereinen, der Betreibergesellschaft für die Murrbäder und/oder der Stadt Backnang vereinbarte Regelungen.

#### **IV. Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen**

Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Sportanlagen obliegen grundsätzlich den Vereinen. Zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebs gewährt die Stadt einen Zuschuss, der alle 5 Jahre neu ermittelt wird. Seine Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsansatz. Die berücksichtigungsfähigen Kosten werden durch die Stadt Backnang festgelegt.

#### **V. Investitionszuschüsse**

Für Neu-, Um-, Ausbau und größere Instandsetzungen von vereinseigenen Sportanlagen sowie von Umkleide- räumen und den dazugehörigen Sanitärräumen wird ein Zuschuss in Höhe von 20% der zuschussfähigen Kosten gewährt. Die Obergrenze für die Förderung beträgt 100.000 Euro. Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die tatsächlichen, höchstens die vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Kosten. Die Kosten des Grunderwerbs bleiben bei der Bemessung des Zuschusses außer Betracht. Nicht bezuschusst werden insbesondere wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen, Zugangswege, Parkplätze, Garagen, Stützmauern, Zuschauer- und Außenanlagen, Frühjahrsinstandsetzung von Tennisanlagen, Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen.

#### **VI. Zuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten**

Für die Beschaffung von Sportgeräten, deren Wert im Einzelfall 1.000,00 EUR übersteigt, kann ein Zuschuss gewährt werden. Es werden Anschaffungskosten je Sportverein von jährlich höchstens 5.000,00 EUR zugrunde gelegt. Der Zuschuss beträgt maximal 30 % der Anschaffungskosten.

#### **VII. Bürgschaften**

Über Bürgschaften entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde.

#### **VIII. Sonstiges**

Den Vereinen bleibt es unbenommen, über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehende Anträge zu stellen.

## **IX. Überlassung des Backnanger Bürgerhauses**

Sportvereinen oder deren Abteilungen mit mindestens 250 Mitgliedern (nachweisbar durch Beitragsrechnung des WLSB oder des entsprechenden Verbandes) wird ein Saal oder Konferenzraum im Backnanger Bürgerhaus einmal jährlich mietfrei zur Verfügung gestellt. Anfallende Nebenkosten werden zu 50 % in Rechnung gestellt.

Zur Überlassung sonstiger Räume siehe Ziff. III.2.

## **X. Vertrauensklausel**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Richtlinie darf im Vergleich zur vorherigen Sportförderrichtlinie keine Schlechterstellung der geförderten Vereine erfolgen. Die Summe der Grund- und Jugendförderung wird mindestens in der bisher errechneten Höhe erfolgen.

## **XI. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen (VFÖR) vom 1. Januar 2017 mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.